

# Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Rechtsstand: 15.04.2020

Satzungsbeschluss:

22. 09.2011 (Bekanntmachung Amtsblatt 11/2011)

Beschluss der 1. Änderungssatzung:

26.03.2020 (Bekanntmachung Amtsblatt 04/2020)

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf, im folgenden Gemeinde genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben, wenn die Benutzung der Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.
- (2) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif (§ 3) zu bemessen.

## § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung der unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Einrichtungen durch die Ortsgruppen ortsansässiger Parteien, ortsansässiger Wählergruppen, ortsansässiger Vereine für die jeweilige Nutzung der Einrichtung entsprechend ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit. Von ortsansässigen Interessensgruppen, die sich regelmäßig zu einem gleichen Zweck zusammenfinden, werden keine Gebühren für die Nutzung der unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Einrichtungen erhoben.
- (2) Gebühren nach § 3 Abs. 4 Nummer 1 werden nicht von Schülerinnen oder Schülern erhoben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

## § 3 Gebührentarif

- (1) Für die gewerbliche Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde werden folgende Gebühren bestimmt:

1.	Giebelseehalle, Eggersdorfer Str. 91	
1.1.	Mehrzweckraum, pro Stunde	25,00 €
	Küche, pro Stunde	6,00 €
	Terrasse, pro Stunde	5,00 €
1.2.	Halle (beide Felder), pro Stunde	60,00 €
	Halle (ein Feld), pro Stunde	35,00 €
	Für die Vor- und Nachbereitungszeit von Veranstaltungen werden 50% der Gebühr erhoben.	
	für die Benutzung der Bühnentechnik, der Bestuhlung und des Veranstaltungsfußbodens werden zusätzliche Entgelte erhoben.	
1.3.	Umkleideraum (einschließlich zugehöriger Sanitäranlagen), pro Stunde	10,00 €
2.	Haus Bötzsee, Altlandsberger Ch. 81	
2.1.	Seminarraum in der unteren Etage pro Stunde	25,00 €
2.2.	Seminarraum in der ersten Etage pro Stunde	20,00 €

2.3.	Küche, pro Stunde	6,00 €
2.4.	Terrasse, pro Stunde	5,00 €
2.5.	Übernachtung im Zimmer pro Person und Nacht	15,00 €
3.	Grundschule OT Petershagen, Mittelstraße 28 Grundschule OT Eggersdorf, Karl-Marx-Straße 16 Kindertagesstätte „Giebelspatzen“, Lessingstraße 81 Kindertagesstätte „Knirpsenstadt“, Mittelstraße 28 Kindertagesstätte „Burattino“, Am Markt 20	
3.1.	Klassen- und Gruppenräume, pro Stunde	20,00 €
3.2.	Turnhallen / Gymnastiksaal, pro Stunde	30,00 €
4.	Vereinshaus, Waldstraße 24a	
4.1.	Mehrzweckraum, pro Stunde	25,00 €
4.2.	Küche, pro Stunde	6,00 €
4.3.	Umkleideraum (einschließlich Sanitäreinrichtungen), pro Stunde	10,00 €

(2) Für die private sowie nicht gewerbliche Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde werden folgende Gebühren bestimmt:

1.	Giebelseehalle, Eggersdorfer Str. 91	
1.1.	Mehrzweckraum, pro Stunde	10,00 €
	Küche, pro Stunde	6,00 €
	Terrasse, pro Stunde	2,00 €
1.2.	Halle (beide Felder), pro Stunde	25,00
	Halle (ein Feld), pro Stunde	€
	für die Benutzung der Bühnentechnik, der Bestuhlung und des Veranstaltungsfußbodens werden zusätzliche Entgelte vereinbart	15,00 €
1.3.	Umkleideraum (einschließlich zugehöriger Sanitäreinrichtungen)	4,00 €
2.	Haus Bötzsee, Altlandsberger Ch. 81	
2.1.	Seminarraum in der unteren Etage pro Stunde	15,00 €
2.2.	Seminarraum in der ersten Etage pro Stunde	10,00 €
2.3.	Küche, pro Stunde	6,00 €
2.4.	Terrasse, pro Stunde	5,00 €
2.5.	Übernachtung im Zimmer pro Person und Nacht	15,00 €
3.	Grundschule OT Petershagen, Mittelstraße 28 Grundschule OT Eggersdorf, Karl-Marx-Straße 16 Kindertagesstätte „Giebelspatzen“, Lessingstraße 81 Kindertagesstätte „Knirpsenstadt“, Mittelstraße 28 Kindertagesstätte „Burattino“, Am Markt 20	
3.1.	Klassen- und Gruppenräume, pro Stunde	10,00 €
3.2.	Turnhallen / Gymnastiksaal, pro Stunde	15,00 €
4.	Galerie am Markt, Am Markt 11	

4.1.	Ausstellungsraum, pro Stunde	10,00 €
5.	Vereinshaus, Waldstraße 24a	
5.1.	Mehrzweckraum, pro Stunde	12,00 €
5.2.	Küche, pro Stunde	6,00 €
5.3.	Umkleideraum (einschließlich Sanitäranlagen), pro Stunde	4,00 €

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde durch nicht ortsansässige Vereine und Interessengruppen werden folgende Gebühren bestimmt:

1.	Giebelseehalle, Eggersdorfer Str. 91	
1.1.	Mehrzweckraum, pro Stunde	5,00 €
1.2.	Halle (beide Felder sowie Sportanlagen im Außenbereich), pro Stunde	10,00 €
	Halle (ein Feld sowie Sportanlagen im Außenbereich), pro Stunde	5,00 €
	für die Benutzung der Bühnentechnik, der Bestuhlung und des Veranstaltungsfußbodens werden zusätzliche Entgelte vereinbart	
2.	Haus Bötzsee, Altlandsberger Ch. 81	
2.1.	Seminarraum, pro Stunde	3,00 €
3.	Grundschule OT Petershagen, Mittelstraße 28 Grundschule OT Eggersdorf, Karl-Marx-Straße 16 Kindertagesstätte „Giebelspatzen“, Lessingstraße 81 Kindertagesstätte „Knirpsenstadt“, Mittelstraße 28 Kindertagesstätte „Burattino“, Am Markt 20	
3.1.	Klassen- und Gruppenräume, pro Stunde	3,00 €
3.2.	Turnhallen / Gymnastiksaal, pro Stunde	5,00 €
5.	Galerie am Markt, Am Markt 11	
5.1.	Ausstellungsraum, pro Stunde	5,00 €
6.	Waldsportplatz, Wilhelm-Pieck-Straße 1	
6.1.	Sportanlagen, pro Stunde	10,00 €
7.	Vereinshaus, Waldstraße 24a	
7.1.	Mehrzweckraum, pro Stunde	5,00 €
8.	Die Gebühr vermindert sich um 50%, sofern die Benutzung überwiegend durch Schwerbehinderte, Studenten, Auszubildende oder Personen, die Sozialhilfe, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld I oder II beziehen, erfolgt. Eine Gebühr wird nicht erhoben, sofern die Benutzung überwiegend durch Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) erfolgt.	

(4) Für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde werden folgende Gebühren bestimmt:

1.	Jahresnutzungsgebühr für die Benutzung der Gemeindebibliothek, pro Jahr	
-	Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr)	6,00 €
-	Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Schwerbehinderte, Studenten, Auszubildende, Empfänger	3,00 €

	von Sozialhilfe, Sozialgeld, Arbeitslosengeld I oder II,	
	- Familienkarte / Partnerkarte (2 Erwachsene und Jugendliche in Ausbildung, die in einem Haushalt leben)	10,00 €
2.	Ausstellung eines Ersatzbenutzer ausweises	2,50 €
3.	sofern der Nutzer nicht die Jahresnutzungsgebühr entrichtet hat:	2,50 €
	- Gebühr für einen einmaligen Ausleihvorgang von bis zu 5 Medieneinheiten	1,00 €
	- Gebühr für einen einmaligen Internetzugang	zzgl. Gebühr nach Ziff. 5
4.	Versäumnisgebühr je Medieneinheit pro Öffnungstag der Bibliothek	
	- bei Zeitschriften	0,20 €
	- bei Büchern	0,20 €
	- bei Musikkassetten	0,20 €
	- bei Spielen	0,20 €
	- bei CD-ROMs	0,20 €
	- Videos und DVDs	1,00 €
	Die Versäumnisgebühr ist auf einen Höchstbetrag von 12,50 € pro Medieneinheit begrenzt.	
5.	für die selbstständige Nutzung des Internetzugangs pro angefangene 15 Minuten	0,25 €
6.	Herstellung eines Ausdruckes mittels eines Druckers im Format A4, einseitig, pro Seite	
	- schwarz-weiß	0,15 €
	- farbig	0,35 €
7.	Herstellung von Ablichtungen aus Bibliotheksbeständen mittels eines Kopiergerätes, schwarz-weiß, pro Seite	
	- im Format A4, einseitig	0,15 €
	- im Format A4, zweiseitig	0,25 €
	- im Format A3, einseitig	0,25 €
	- im Format A3, zweiseitig	0,50 €
8.	Fernleihbestellungen pro Medieneinheit	3,00 €
9.	schriftliche Benachrichtigung bei Reservierung von Medieneinheiten, pro Medieneinheit	0,50 €

#### § 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzung einer der in § 3 genannten Einrichtungen veranlasst oder ausgeübt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2 sowie 4 Nummer 2 bis 9 wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 3 entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtung. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie werden bei dauerhaften Nutzungen halbjährlich erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 4 Nummer 1 entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Bibliothek. Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die gemeindliche Erlaubnis zur Benutzung einer Einrichtung oder Anlage kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung bis zur Höhe der dafür festzusetzenden Gebühr abhängig gemacht werden. Für die Fälligkeit der Vorauszahlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Zahlung der Gebühren ist vorrangig auf ein Konto der Gemeinde vorzunehmen oder in begründeten Ausnahmefällen in bar zu erbringen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.08.2003 außer Kraft.